

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 196 für ein Gebiet zwischen der Straße Am langen Seil, der Universitätsstraße und der ehemaligen Anschlußbahn der Zeche Julius-Phillip

Bedingt durch den Ausbau der Universitätsstraße zu einer anbau- und damit zufahrtfreien Straße hat die Stadtverordnetenversammlung am 19. 7. 1962 beschlossen, daß zur geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet nordöstlich der früheren Querenburger Straße zwischen der Bundesbahnstrecke Laer-Dahlhausen und der ehemaligen Anschlußbahn der Zeche Julius-Phillip ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Für den südöstlichen, im wesentlichen noch nicht geordneten Teil dieses Gebietes stehen folgende Aufgaben an, die als Festsetzungen im Sinne des § 9 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich werden sollen:

- a) Festsetzung von Verkehrsflächen (Straßen Am Knüpp, Auf dem alten Kamp und Haspelstrick);
- b) Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche zur Sicherung eines Schulgrundstückes für den Bau einer Grundschule, deren Haupteinzugsgebiet im Bereich östlich der Universitätsstraße zwischen der Bundesbahnstrecke Laer-Dahlhausen und der Markstraße liegen wird.

Die Fläche soll nach Nordosten zu dem vorhandenen Eigenheimgebiet hin durch eine Grünverbindung abgeschrmt werden;

- c) Festsetzung von Baugebieten einschließlich ihrer künftigen Nutzung;

- d) Festsetzung einer Grünfläche (Parkanlage) als Teil eines überörtlichen Grünzuges, der im Bereich des Siepens vom Schußholz im Südwesten in Richtung Nordosten verläuft.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan).

Zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung sind bodenordnende Maßnahmen (Umlegung) vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich, sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Die zukünftige Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche für den noch nicht ausgebauten Teil der Straße Am Knüpp wird in besonderen Höhenplänen festgesetzt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Die der Stadt bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden nach überschläglicher Ermittlung etwa 1.070.000,-- DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von ca. 110.000,-- DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden, so daß die der Stadt Bochum entstehenden unrentierlichen Kosten sich auf etwa 960.000,-- DM belaufen werden.

Bochum, den 28. 8. 1967

Bauverwaltung

Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsdirektor

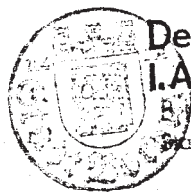
Planungsamt

Städt. Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 15. 1. bis einschließlich 15. 2. 1968
ausgelegen.

Bochum, den 16. 2. 1968



Der Oberstadtdirektor

I.A.

M. M. M.

Stadtvermessungsoberrat

Beitrag zur Vfg. v. 21. 11. 1968

. 182-1254 (Bochum 196)

Landesbaubehörde Ruhr